

II-5312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.009/168-4/88

1010 Wien, den 12. September 1988
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

--
 Klappe - Durchwahl

2513/AB

1988-09-13

zu 2474/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten SRB und Freunde
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus,
 Nr. 2474/J.

Die anfragenden Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

- "1. Wie ist aufgrund der Rechtsvorschriften, die zur Wiedergutmachung an den Opfern des Nationalsozialismus erlassen wurden, die Stellung von Personen zu beurteilen, die aufgrund ihrer homosexuellen Neigung von den Nationalsozialisten verfolgt wurden?
2. Gibt es Haftzeiten ehemaliger Angehöriger der SS, die diesen bei der Pensionsberechnung angerechnet werden?
3. In welcher Form und in welchem Ausmaß werden Personen, die aus rassischen oder politischen Gründen verfolgt wurden, ihre in Konzentrationslagern verbrachten Haftzeiten bei der Pensionsbemessung angerechnet?
4. Welche sonstigen Leistungen erbringt oder erbrachte die Republik Österreich für aus anderen Gründen verfolgte Opfer des Nationalsozialismus, welche den Homosexuellen nicht zuerkannt wurden?
5. Welche Gründe waren und sind maßgeblich für die unterschiedliche Behandlung?
6. Haben Sie die Absicht, Personen, die aus Gründen ihrer homosexuellen Neigung von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, in den Kreis der Empfänger von Wiedergutmachungs-Leistungen der Republik Österreich einzubeziehen?
 Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Anrechenbarkeit von Haftzeiten, Konzentrationslagern auch bei Personen, die aufgrund ihrer homosexuellen Neigung von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, zu ermöglichen?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 5:

Nach dem Opferfürsorgegesetz sind als Opfer der politischen Verfolgung jene Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder durch Eingriffe der NSDAP in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind.

Eine Verfolgung aus sonstigen Gründen wird dagegen vom Opferfürsorgegesetz nicht erfaßt. Dazu zählt auch die strafrechtliche Verfolgung im allgemeinen einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung bestimmter Sexualverhalten, wie sie nicht nur unter dem Nationalsozialismus und dem Austrofaschismus üblich war, sondern auch in demokratischen Staatsformen noch viele Jahre nach der Niederringung des Nationalsozialismus stattfand oder heute noch existiert.

Daraus folgt, daß Personen, die im genannten Zeitraum allein wegen ihrer Homosexualität verfolgt wurden, nicht als Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz anerkannt werden können.

Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gibt es keine Rechtsvorschriften, die speziell zugunsten der aufgrund ihrer homosexuellen Neigungen von den Nationalsozialisten verfolgten Personen erlassen wurden. Die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vorgesehenen Maßnahmen, die im Zuge der Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus von diesen Menschen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht erlittenen Verluste ausgleichen sollen, können bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen selbstverständlich auch dem von den Anfragestellern umschriebenen Personenkreis zugute kommen.

Demnach werden Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozia-

- 3 -

listischer Betätigung - oder aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, nach einer Reihe von Bestimmungen, auf deren genauen Inhalt in der Beantwortung zu Frage 3 eingegangen wird, begünstigt.

Eine Begünstigung aufgrund einer Anhaltung, die allein wegen Homosexualität erfolgte, ist aber - wie gesagt - nicht vorgesehen; dies aus folgendem Grund:

Motiv für die Begünstigung in der Sozialversicherung war letztlich, solche Personen sozialversicherungsrechtlich zu entschädigen, die aus Gründen, die typisch nationalsozialistisches Gedankengut bildeten, verfolgt wurden. Hiezu gehören eben Verfolgungen aus politischen, rassischen und religiösen Motiven, nicht aber Verfolgungen wegen Homosexualität.

Was die Ersatzzeitenanrechnung solcher Haftzeiten gemäß § 228 Abs. 1 Z. 4 ASVG betrifft, ist dazu folgendes zu sagen:

Als Ersatzzeit aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung - sofern es sich nicht um Zeiten einer Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat handelt, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre - an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist.

Das Gesetz stellt auf die Strafbarkeit und nicht auf die Strafart oder die Höhe der Strafdrohung ab. Der Anspruch auf Anerkennung von Freiheitsbeschränkungen als Ersatzzeiten ist daher auch dann auszuschließen, wenn die Tat, die die Grundlage der Freiheitsbeschränkung bildet, nach österreichischem Recht etwa nur mit einer Geldstrafe oder mit einer relativ kurzen Freiheitsstrafe bedroht ist und der Versicherte tatsächlich einen viel längeren Zeitraum hindurch deswegen eine Freiheitsbeschränkung erlitten hat.

- 4 -

Bei der Beurteilung, ob die Zeit der Inhaftierung als Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z. 4 ASVG berücksichtigt werden kann, ist – wie die Judikatur erkannt hat – im Sinne der Okkupationstheorie, die davon ausgeht, daß der Staat Österreich weiterbestand und durch die deutsche Besatzung an seiner Handlungsfähigkeit lediglich behindert war, das fiktiv weiter geltende österreichische Strafrecht mit dem Stand 13. März 1938 maßgebend. Ist nach diesem österreichischen Recht eine Strafbarkeit ausgeschlossen, so ist die Freiheitsbeschränkung als Ersatzzeit zu berücksichtigen. Wenn hingegen die nach 13. März 1938 begangene Tat nach dem österreichischen Strafrecht, das am 13. März 1938 gegolten hat, strafbar ist, kommt es auf das österreichische Tatzeitrecht an. Entscheidend ist also, ob die Tat im Zeitpunkt der Begehung pönalisiert war.

Nach der Fassung des § 228 Abs. 1 Z. 4 ASVG bis zur 34. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 530/79, (in Kraft getreten am 1.1.1980) war diese Beurteilung zum Stichtag (das ist im allgemeinen der dem Eintritt des Versicherungsfalles oder dem Zeitpunkt der späteren Antragstellung folgende Monatserste) vorzunehmen. Das Abgehen von diesem Beurteilungszeitpunkt hängt mit der kleinen und der späteren großen Strafrechtsreform zusammen, durch die eine Reihe von Tatbeständen entkriminalisiert worden ist. Dies hätte bei Beibehaltung der früheren Fassung des § 228 Abs. 1 Z. 4 ASVG dazu geführt, daß auch Zeiten einer nach dem alten Strafgesetzbuch ausgesprochenen Strafhaft wegen der inzwischen erfolgten Entpönalisierung als Ersatzzeiten zu berücksichtigen gewesen wären. Eine so weitgehende Auswirkung wollte der Gesetzgeber den Strafrechtsreformen jedoch nicht zukommen lassen.

Vor, während und auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in Österreich und in den umliegenden Gebieten Hunderttausende in ihrer Freiheit längere oder kürzere Zeit hindurch beschränkt, ohne daß die Betroffenen Straftaten begangen hatten. Daneben hat in diesen bewegten Jahrzehnten eine große Zahl von Personen Strafen wegen Straftaten verbüßt, die nach geltendem Recht nicht, nur in eingeschränktem Umfang oder nach viel mildereren Bestimmungen strafbar sind (dazu zählen die Fälle der Homosexualität, der Zuhälterei und der Landstreicherei). Es haben aber in diesen Jahren auch

- 5 -

etliche Kriminelle ihre Freiheitsstrafen wegen Taten verbüßt, wegen derer sie auch heute noch verurteilt werden würden. Solange im Rahmen des Sozialversicherungsrechtes für Zeiten aus der Vergangenheit das Rechtsinstitut der Ersatzzeiten weiter gilt, wird die Straftat als anspruchsausschließender Tatbestand für eine Freiheitsbeschränkung nicht beseitigt werden können, soferne man nicht erreichen will, daß dann diese Begünstigung unvermeidlich auch Schwer- und Berufsverbrechern zugute kommt.

Zu Frage 2:

Dies ist nach § 228 Abs. 1 Z. 4 ASVG zu beurteilen. Entscheidend ist, ob die Tat im Zeitpunkt der Begehung nach österreichischem Recht strafbar war.

Zu Frage 3:

- 1) Auf die beiliegende Übersicht über die geltenden Begünstigungsbestimmungen des ASVG wird verwiesen.
- 2) War ein Verfolgter aus politischen Gründen mindestens sechs Monate in Konzentrationslagerhaft oder sonstiger, mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbundener Haft, besitzt er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung und damit auf Gewährung einer Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz. Diese beträgt für alleinstehende Opfer derzeit einkommensabhängig bis zu monatlich 7.534 S netto und für verheiratete oder in Lebensgemeinschaft stehende Opfer 9.485 S.

Das gleiche gilt für Personen, die aus politischen Gründen mindestens ein Jahr in einer sonstigen Haft verbrachten oder mindestens ein Jahr interniert waren.

Zu Frage 4:

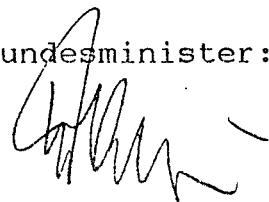
Auf das Opferfürsorgegesetz und seine Novellen sowie die im heurigen Jahr vom Bundespressoedienst herausgegebene Dokumentation "Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945" wird hingewiesen.

- 6 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Ich habe diese Frage den drei politischen Opferverbänden in Österreich zur Stellungnahme unterbreitet. Sie ist derzeit noch Gegenstand der Diskussion in diesen Verbänden. Ob und welche Maßnahmen gesetzt werden, hängt weitgehend von der Meinungsbildung in den Opferverbänden ab.

Der Bundesminister:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00

**ÜBERSICHT ÜBER DIE AB 1.1.1988 GELTENDEN
 BEGÜNSTIGUNGSBESTIMMUNGEN DES ASVG
 (§§ 500 ff ASVG)**

Das nach dem Wiedererstehen Österreichs in Kraft getretene österreichische Sozialversicherungsrecht enthält Begünstigungen zugunsten der Opfer des Faschismus.

Ziel der Begünstigungen ist es, die in der Sozialversicherung erlittenen Nachteile zu beseitigen.

I. BEGÜNSTIGTE PERSONEN:

Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben.

II. MASSNAHMEN:

A. Wiederaufleben aberkannter Renten(Pensions)-ansprüche.

Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung, die auf Grund von Ausbürgerungen*) aberkannt worden sind, leben wieder auf.

*) siehe § 501 ASVG (Beilage 4)

- 2 -

B. Kein Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt.

Die Bestimmungen über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt finden auf begünstigte Personen keine Anwendung.

C. Behandlung der Zeiten der Untersuchungshaft, der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, der Anhaltung, der Arbeitslosigkeit oder der Ausbürgerung.*)

1) Bei Vorliegen von Vorversicherungszeiten:

- a) Zeiten einer aus den angeführten Gründen veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung*) gelten für Personen, die vorher in der Zeit ab 1.Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß § 228 oder 229 ASVG erworben haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage und sind beitragsfrei zu berücksichtigen.
- b) Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen.
- c) Als Vorversicherungszeiten gelten auch Versicherungszeiten, die in einem der im § 1 Abs.3 des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes (ARÜG) bezeichneten Staaten (siehe Beilage 1) zurückgelegt worden sind, bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (siehe Beilage 2).

*) siehe § 501 ASVG (Beilage 4)

- 3 -

- 2) Ohne Vorliegen von Vorversicherungszeiten:
- Zeiten einer aus den angeführten Gründen veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung*) gelten für Personen, die am 12. März 1938 ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben und vor dem Eintritt der Schädigung aus Gründen, auf die sie keinen Einfluß hatten, keine Versicherungszeiten erwerben konnten, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage und sind beitragsfrei zu berücksichtigen.
 - Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen.

D. Behandlung der Zeiten des alliierten Militärdienstes.

Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 gelten (ohne Beitragszahlung) als Ersatzzeit, wenn vor oder nach dem Militärdienst eine österreichische Versicherungszeit vorliegt.

E. Behandlung der Zeiten der Auswanderung.

1) Bei Vorliegen von Vorversicherungszeiten:

- Zeiten einer aus den angeführten Gründen erfolgten Auswanderung gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß

*) siehe § 501 ASVG (Beilage 4)

§ 228 oder § 229 ASVG erworben haben, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, längstens bis 31. März 1959 (ohne Beitragszahlung) als Ersatzzeit.

b) Als Vorversicherungszeiten gelten auch Versicherungszeiten, die in einem der im § 1 Abs. 3 des Auslandsrenten-Übernahmegerichtes (ARÜG) bezeichneten Staaten (siehe Beilage 1) zurückgelegt worden sind, bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (siehe Beilage 2).

2) Bei Vorliegen von Versicherungszeiten nach der Auswanderung:

Zeiten einer aus den angeführten Gründen erfolgten Auswanderung gelten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, längstens bis 31. März 1959 (ohne Beitragszahlung) als Ersatzzeiten, wenn nach der Auswanderung eine österreichische Versicherungszeit erworben worden ist.

3) Ohne Vorliegen von Versicherungszeiten:

Zeiten einer aus den angeführten Gründen erfolgten Auswanderung können von Personen, die am 12.3.1938 ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben, an diesem Tag älter als 14 Jahre waren und vor der Auswanderung aus Gründen, auf die sie keinen Einfluß hatten, keine Versicherungszeiten erwerben konnten, ab Vollendung des 15. Lebensjahres, längstens bis 31. März 1959, durch Nachentrichtung von Beiträgen als Beitragszeit erworben werden (1988: 204 S pro Monat).

- 5 -

Diese Begünstigungen (Pkt.1, 2 und 3) gelten auch für Personen, die sich nach dem 9.Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben und danach ausgewandert sind, sofern diese Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, nicht früher möglich war und sie nicht später als am 31.Dezember 1949 erfolgt ist (Spätemigranten).

F. Behandlung der Schul(Hochschul)zeiten.

1) Im Inland:

Nach Vollendung des 15.Lebensjahres werden Zeiten des Besuches einer inländischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt oder einer inländischen Hochschsschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule als Ersatzzeit berücksichtigt, wobei für ein volles Schuljahr acht Monate gerechnet werden. Schuljahre, die aus den angeführten Gründen abgebrochen werden mußten, gelten als vollendet.

2) Im Ausland:

Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule oder einer Hochschule im Ausland zwischen dem 4.3.1933 und dem 31.3.1959 sind für Pensionen mit Stichtag ab 1.Jänner 1988 den Zeiten eines entsprechenden Schulbesuches im Inland gleichzuhalten. Das bedeutet, daß zwar die ebenfalls mit der 44.Novelle zum ASVG, BGBl. Nr.609/87, eingeführte Regelung, nach der künftig Schul- und Hochschulzeiten nur leistungswirksam werden, wenn entsprechende Beiträge (1988: Für einen Hochschulmonat S 2.829, für einen Mittelschulmonat S 1.414,50) vom Versicherten entrichtet werden, auch für die begünstigten Personen gilt,

daß aber auf Grund der Übergangsbestimmungen zu dieser Neuregelung diese Schul(Hochschul)zeiten für die Geburtsjahrgänge 1927 und älter bei Männern bzw. für die Geburtsjahrgänge 1932 und älter bei Frauen weiterhin beitragsfrei leistungswirksam bleiben.

III. ANWENDUNGSBEREICH:

Die ab 1.1.1988 wirksamen Verbesserungen der Be-günstigungsbestimmungen gelten für alle künftigen, aber auch - mit Ausnahme der Berücksichtigung aus-ländischer Schul- und Studienzeiten - für alle be-reits bestehenden Leistungsansprüche.

Wenn ein Pensionsanspruch erst auf Grund dieser Verbesserungen entsteht, gebührt die Leistung rück-wirkend ab 1.1.1988, wenn der Antrag bis zum 31.12.1988 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Bei bereits laufenden Pensionen sind die neuen Be-stimmungen - mit Ausnahme der Berücksichtigung aus-ländischer Schul- und Studienzeiten -, sofern sich daraus eine Erhöhung des Leistungsanspruches ergibt, ab 1.1.1988 anzuwenden, wenn der Antrag bis zum 31.12.1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antrag-stellung folgenden Monatsersten.

Der ab 1.1.1988 geltende Text der §§ 226 bis 229 ist aus der Beilage 3, bzw. jener der §§ 500 ff ASVG aus der Beilage 4, die Staaten, mit denen Österreich einen Sozialversicherungsvertrag abgeschlossen hat, sind aus der Beilage 5 ersichtlich.

IV. ZUSTÄNDIGKEIT:

Anträge sind beim Träger der Pensionsversicherung einzubringen, in der vor der Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten

- 7 -

erworben worden sind. Lassen sich die Versicherungszeiten keiner Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Versicherungszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als zuständige Träger kommen in Betracht:

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ANGESTELLTEN

1021 WIEN, POSTFACH 1000

oder

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

1092 WIEN, POSTFACH 218

Jänner 1988

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

B E I L A G E N

zur Übersicht über die
ab 1.1.1988 geltenden
Begünstigungsbestimmun-
gen des ASVG (§§ 500 ff
ASVG)

Jänner 1988

Beilage 1

Ausländische Zeiten werden gemäß § 1 Abs. 3 ARÜG in der Österreichischen Pensionsversicherung berücksichtigt, wenn sie in folgenden Staaten zurückgelegt wurden:

Albanien, Bulgarien, Freie Stadt Danzig, Deutsches Reich, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Beilage 2**§ 2 ARÜG**

§ 2 ARÜG hat folgenden Wortlaut:

"§ 2. (1) Die Regelung nach § 1 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Personen,

- a) die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiete der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag entweder österreichische oder deutsche Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind,
- b) die als deutsche Staatsangehörige oder Volksdeutsche im Sinne der lit. a anzusehen sind, wenn ihnen die Einreise nach Österreich bis zum 27. November 1961 bewilligt wurde, und die nachweislich ohne ihr Verschulden erst später in das Gebiet der Republik Österreich einreisen konnten,
- c) die als österreichische Staatsangehörige nachweislich ohne ihr Verschulden ihren Wohnsitz erst nach dem 27. November 1961 in das Gebiet der Republik Österreich verlegen konnten,
- d) die als österreichische oder deutsche Staatsangehörige oder als Volksdeutsche im Sinne der lit. a nach dem 27. November 1961 aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung in die Republik Österreich entlassen wurden.

§ 2 ARÜG

Eine nur vorübergehende Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes bis zur Dauer von neun Monaten hat außer Betracht zu bleiben.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 sind Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Republik Österreich über die Behandlung als österreichischer Staatsbürger nicht zu berücksichtigen."

Beilage 3

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl. Nr. 609/1987

§ 226

Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 1956

§ 226. (1) Beitragszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 sind die Zeiten, die als Beitragszeiten nach den am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften anerkannt waren; hiezu gehören auch die vor dem 1. Jänner 1919 in der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung erworbenen durch zwischenstaatliche Übereinkommen dem Versicherungsträger eines anderen Staates zugewiesenen Beitragszeiten unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232/1928, und des § 346 Abs. 1 Z. 2 lit. d des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1/1938, dagegen nicht die in § 228 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Zeiten; Bestimmungen in den am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften, nach denen Beitragszeiten nicht im vollen tatsächlichen Ausmaß auf die Wartezeit oder für die Bemessung der Leistungen anzurechnen sind, bleiben außer Betracht. Beitragszeiten vor dem 10. April 1945 werden hiebei - unbeschadet anderer zwischenstaatlicher Regelung - als Beitragszeiten nur anerkannt, wenn sie erworben worden sind:

1. in der österreichischen Sozialversicherung für einen Zeitraum vor Einführung der rechtsrechtlichen Sozialversicherung in Österreich oder

2. in der rechtsrechtlichen Sozialversicherung für einen Zeitraum nach deren Einführung in Österreich, sofern bei Pflichtversicherung der Beschäftigungsstandort, bei freiwilliger Versicherung der Wohnort im Gebiete der Republik Österreich lag oder

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr. 609/1987

§ 226

3. in der rechtsprechenden Sozialversicherung nach dem
12. März 1938 außerhalb des Gebietes der Republik
Österreich, sofern der Versicherte unmittelbar vor dem
13. März 1938 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der
Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört,
die gemäß § 1, § 2 oder § 2 a des
Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949,
BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft
besitzen.

(2) Als Beitragszeiten aus der Zeit vor dem
1. Jänner 1956 gelten auch

- a) Zeiten eines pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die eine Nachversicherung durchgeführt oder ein Überweisungsbetrag an einen Versicherungsträger geleistet worden ist,
- b) Zeiten, für die erstattete Beiträge nach § 311 dieses Bundesgesetzes, nach § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, bzw. nach § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zurückgezahlt worden sind, sofern diese Zeiten bei der Erstattung der Beiträge als Beitragszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren,
- c) Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag zurückgezahlt worden ist oder als zurückgezahlt gilt, sofern diese Zeiten in dem Überweisungsbetrag als Beitragszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren,

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr. 609/1987

§ 226

- d) Zeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 314 bzw. nach § 314 a geleistet worden ist,
- e) Zeiten eines pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die nach § 531 eine Nachversicherung als durchgeführt oder ein Überweisungsbetrag als geleistet gilt.

§ 225 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Erwerbung von Beitragszeiten durch Nachentrichtung von Beiträgen für eine vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Zeit insoweit als wirksam anerkennen, als für diese Zeit nach den für sie in Geltung gestandenen oder nachträglich für sie getroffenen Bestimmungen Beiträge zu entrichten gewesen wären oder hätten entrichtet werden können. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 und 3 gelten Beitragszeiten

1. der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Arbeiter,

2. der ehemaligen Österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung und der

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

§ 226

Angestelltenversicherung nach dem
Reichsangestelltenversicherungsgesetz als Beitragszeiten der
Pensionsversicherung der Angestellten,

3. der ehemaligen österreichischen Pensionsversicherung
der Bergarbeiter und Zeiten vollberechtigter Mitgliedschaft
bei einer Bruderlade, ferner die Beitragszeiten der
knappschaftlichen Pensionsversicherung nach dem
Reichsknappschaftsgesetz und der knappschaftlichen
Rentenversicherung nach der Verordnung über die Neuregelung
der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942,
DRGBl. I S. 569, als Beitragszeiten der knappschaftlichen
Pensionsversicherung;

4. der Invalidenversicherung nach der
Reichsversicherungsordnung auf Grund einer Beschäftigung als
Arbeiter, die in einem im Gebiet der Republik Österreich
gelegenen Betrieb seit dem 1. Jänner 1939 bis zu der
spätestens am 31. Dezember 1955 erfolgten Einbeziehung der
Dienstnehmer dieses Betriebes in die knappschaftliche
Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, als
Beitragszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBI.Nr.609/1987

§ 227

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem
31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordern Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordern Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBL.Nr.609/1987

§ 227

fallenden 1.November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1.Oktober bzw. 1.März, und die Ausbildungszeit mit zwei Dritteln ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmontat.

2. die Zeiten

- a) einer aus dem zweiten Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft,
- b) einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg,
- c) der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung)

nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 228 Abs. 1 Z. 1;

3. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte;

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer weiblichen Versicherten, die nach der frhestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden 12 Kalendermonate;

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

S 227

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, bezog;

6. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte;

7. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Zivildienst geleistet wird;

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die Zeiten, in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Zivildienst geleistet wird, sofern nicht Z. 7 anzuwenden ist;

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

§ 227

9. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten, in denen ein Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der Katholischen Kirche oder einer Anstalt der Evangelischen Diakonie nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiete der Republik Österreich in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als seiner Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) gestanden ist, sofern es sich nicht um ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gehandelt hat;

10. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 199 bzw. § 306 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 164 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 156 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bezog;

11. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit vorliegt, die vor dem 1.Jänner 1973 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen beruflichen Ausbildung eines Beschädigten im Sinne des § 21 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253 b Abs. 1 lit. b bzw. 276 b Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 1, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBI.Nr.609/1987

S 227

1. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 7,5fache,

2. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 15fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b).

(4) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 3 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung entrichtet werden. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

**ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr. 609/1987**

§ 228

**Ersatzzeiten allgemeiner Art aus
der Zeit vor dem 1. Jänner 1956**

**§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem
1. Jänner 1956 gelten**

**1. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag
(§ 223 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft
besitzt,**

- a) während des ersten oder zweiten Weltkrieges
Kriegsdienst oder einen nach den jeweils in Geltung
gestandenen Vorschriften dem Kriegsdienst für die
Berücksichtigung in der Rentenversicherung
gleichgehaltenen Not- oder Luftschutzdienst
geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft
befunden hat,**
- b) sich in Anstaltpflege befunden hat, die
unmittelbar an eine Zeit im Sinne der lit.a
anschließt und die im ursächlichen Zusammenhang mit
dem Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft
steht, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig
zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente
nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 auf
Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
mindestens 70 v.H. hat,**
- c) eine Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht nach den
jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften erfüllt
hat;**

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl. Nr. 609/1987

§ 228

diese Zeiten gelten jedoch nur dann als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt; soweit die Zeiten der Dienstleistung (Kriegsgefangenschaft, Dienstpflicht) vor dem 1. Juli 1927 liegen und vorher oder nachher nur eine zu einem Sechstel für die Wartezeit zählende Ersatzzeit liegt, zählen auch sie für die Wartezeit nur mit einem Sechstel ihres Ausmaßes; sie gelten als Ersatzzeiten in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt;

2. in dem Zweig der Pensionsversicherung, zu dem nach § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1954, Beiträge nachentrichtet worden sind, die durch diese Beiträge gedeckten Zeiten;

3. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 1 angegebenen Art nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3; hiebei ist für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten;

4. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung – sofern es sich nicht um Zeiten einer Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat handelt, die nach

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

S 228

den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre - an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist. Diese Zeiten gelten nur dann als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht;

5. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, nach dem 31. Dezember 1938 gelegene Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte;

6. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen ein Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der Katholischen Kirche oder einer Anstalt der Evangelischen Diakonie nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiete der Republik Österreich in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als seiner Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) gestanden ist, sofern es sich nicht um ein nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften rentenversicherungsfreies Dienstverhältnis gehandelt hat;

7. in dem Zweig der Pensionsversicherung in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, Zeiten der Anstaltpflege, die unmittelbar an den 9.Mai 1945 anschließen und die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung infolge eines der in § 1 Abs.1 lit.c oder Abs.2 des Opferfürsorgegesetzes angeführten Gründe

**ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBI.Nr.609/1987**

§ 228

stehen, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem Opferfürsorgegesetz auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. hat. Unmittelbarkeit ist auch gegeben, wenn die Heimkehr aus einem Einsatz im Sinne des § 1 Abs.1 des Opferfürsorgegesetzes oder aus Haft oder Anhaltung im Sinne des § 1 Abs.2 erster Satz des Opferfürsorgegesetzes zwar später, jedoch innerhalb des im Abs.2 bezeichneten Zeitraumes gelegen ist;

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1956 gelegenen Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 11 angegebenen Art nach Maßgabe der jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften über die Versorgung der Kriegsopfer;

9. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, nach dem 31. Dezember 1938 gelegene, nicht schon als Versicherungszeiten geltende Zeiten eines Lehrverhältnisses.

(2) Zur Kriegsgefangenschaft im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. a zählt auch die Heimkehr aus ihr, soweit die Zeit nicht überschritten ist, die der Einberufene bei Berücksichtigung aller Zwischenfälle benötigte, um an seinen letzten Wohnort vor der Einberufung zurückzukehren. Eine Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem ersten oder zweiten Weltkrieg ist der Kriegsgefangenschaft gleichzuhalten.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

§ 229

Ersatzzeiten für einzelne Zweige der
Pensionsversicherung aus der Zeit vor
dem 1. Jänner 1956

§ 229. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem
1. Jänner 1956 gelten in den nachstehend angeführten Zweigen
der Pensionsversicherung folgende Zeiten:

1. in der Pensionsversicherung der Arbeiter folgende vor
dem 1. Jänner 1939 gelegene Zeiten, soweit sie nicht unter
Z. 3 fallen:

- a) Zeiten einer Beschäftigung als Arbeiter im Gebiete
der Republik Österreich, die nach dem Stande der
österreichischen Vorschriften am 31. Dezember 1938
die Krankenversicherungspflicht begründet hat oder
begründet hätte,
- b) Zeiten einer Beschäftigung als Arbeiter im Gebiete
der Republik Österreich, die nach dem Stande der
österreichischen Vorschriften am 31. Dezember 1938
krankenversicherungsfrei war, weil dem Arbeiter den
gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung
gleichwertige Leistungen des Dienstgebers oder
einer Fürsorgeeinrichtung des Dienstgebers
gesichert waren, sofern nach dem Ausscheiden aus
dem Beschäftigungsverhältnis kein Anspruch auf
einen Versorgungsbezug anfiel,
- c) Zeiten des Militärdienstes als länger dienende
Mannschaftsperson, Angehöriger des
Militärassistenzenkorps oder zeitverpflichteter
Unteroffizier des ehemaligen österreichischen

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl. Nr. 609/1987

§ 229

Bundesheeres, sofern nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kein Anspruch auf einen Versorgungsbezug anfiel;

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

- a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,
- b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;

3. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung

- a) die Zeiten, die vor dem 1. Jänner 1939 in einer nach den Vorschriften der Provisionsversicherung der Bergarbeiter (Bruderladenprovisionsversicherung) versicherungspflichtigen Beschäftigung in dem Gebiete der Republik Österreich als Arbeiter zurückgelegt worden sind,

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl. Nr. 609/1987

§ 229

- b) Zeiten der Beschäftigung als Arbeiter, die in einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Betriebe seit dem Jahre 1924 bis zu der spätestens am 31. Dezember 1955 erfolgten Einbeziehung der Dienstnehmer dieses Betriebes in die knappschaftliche Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, soweit solche Zeiten nicht gemäß § 226 Abs. 4 Z. 4 als Beitragszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung gelten;

4. in der Pensionsversicherung der Arbeiter bzw. der Pensionsversicherung der Angestellten überdies vor dem Zeitpunkt der Einführung der Pflichtversicherung in der Pensions(Renten)versicherung gelegene Zeiten, für die der Versicherte

- a) die Ausübung einer Beschäftigung im Betriebe der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte, oder
- b) die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der im § 4 Abs. 3 und im § 7 Z. 2 lit. b bezeichneten Art

nachweist.

(2) Für die Erfüllung der Wartezeit zählen die im Abs. 1 angeführten Zeiten mit der vollen zurückgelegten Dauer, Zeiten nach Abs. 1 Z. 1 oder 2 jedoch, die vor dem 1. Juli 1927 liegen, nur zu einem Sechstel.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBI.Nr.609/1987

§ 229

(3) Für die Bemessung der Leistungen gelten bei Vorliegen von Ersatzzeiten nach Abs. 1 Z. 1 oder 2 - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer und Lagerung dieser Zeiten - in jedem zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und dem 1. Jänner 1939 liegenden vollen Kalenderjahr

bei Versicherten der

Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate,

bei Versicherten der

Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate,

bei Versicherten der

Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate,

an Ersatzzeit als erworben; die sich hienach ergebende Versicherungszeit vermindert sich um acht beziehungsweise sieben beziehungsweise sechs Zwölftel der Dauer anderer Versicherungszeiten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz aus dem Zeitraum vor dem 1. Jänner 1939. Beim Vorliegen von Zeiten nach Abs. 1 Z. 4 gelten für die Bemessung der Leistung in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung der in Abs. 1 Z. 4 genannten Beschäftigung (Erwerbstätigkeit)

bei Versicherten der

Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate,

bei Versicherten der

Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate,

bei Versicherten der

Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate

an Ersatzzeiten als erworben. Ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

S 229

Kalenderjahr anzurechnenden Monate an Ersatzzeit als erworben gilt.

(4) Abs. 3 gilt auch für die Bemessung der Leistungen, wenn in der Zeit vor dem 1. Jänner 1939 in der Pensionsversicherung der Angestellten nur Beitragszeiten vorliegen.

(5) Abs. 3 gilt ferner für die Bemessung der Leistungen, wenn in der Zeit vor dem 1. Jänner 1939 Beitragszeiten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung oder Ersatzzeiten nach Abs. 1 Z. 3 vorliegen. Hierbei ist auch die sich aus der Anwendung des Abs. 3 ergebende Versicherungszeit um acht beziehungsweise sieben beziehungsweise sechs Zwölftel der Ersatzzeiten nach Abs. 1 Z. 3 zu vermindern. Die Zeiten nach Abs. 1 Z. 3 sind bei der Bemessung der Leistung mit ihrer vollen Dauer, die Zeiten, für die ein Reserveanteil nach dem Bruderladengesetz, RGBl. Nr. 127/1889, behoben worden ist, unter entsprechender Anwendung des Abs. 3 zu berücksichtigen.

Beilage 4

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBI.Nr.609/1987

§ 500

ABSCHNITT IV

Begünstigungen für Geschädigte aus
politischen oder religiösen Gründen
oder aus Gründen der Abstammung

Begünstigter Personenkreis

§ 500. Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis
9. Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen national-
sozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder
aus Gründen der Abstammung in ihren
sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil
erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der
§§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5 und 506, Personen, die aus
den angeführten Gründen ausgewandert sind, nach den **§§ 502**
Abs. 4 bis 6, 503 und 506 begünstigt.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr. 609/1987

§ 501

Wiederaufleben von Rentenansprüchen

§ 501. (1) Ansprüche aus der Österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Abs. 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1952, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf. Ebenso leben Ansprüche auf Renten, die nach den jeweils in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften aus einem der im § 500 genannten Gründe geruht haben oder aberkannt worden sind, wieder auf.

(2) Renten und Pensionen, auf die der Anspruch nach Abs. 1 wieder auflebt, sind, soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind, ab dem Zeitpunkt, in dem sie aberkannt oder zum Ruhen gebracht worden sind, frühestens jedoch ab dem 4. März 1933, nachzuzahlen. Zu den Rentennachzahlungen für die Zeit vor dem 10. April 1945 kann der Versicherungsträger, wenn der Rentenberechtigte bedürftig ist, aus den Mitteln des Unterstützungsfonds (§ 84) einen Zuschlag bis zu 500 v. H. der nachzuzahlenden Rente gewähren.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

§ 502

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegeretzt, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der Österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt. Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder

**ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987**

§ 502

Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.

(2) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Pensionsversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 500 genannten Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte, können für die Zeit einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Pensionsversicherung der Angestellten erwerben. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt. Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 dritter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(3) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Pensionsversicherung der Angestellten dadurch ein Nachteil erwächst, daß sie aus einem der im § 500 genannten Gründe eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage als in der letzten

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl. Nr. 609/1987

§ 502

vorangegangenen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben, können für die Dauer der ersten Beschäftigung, längstens jedoch für die Zeit bis 31. Dezember 1945, den Unterschied auf die Beiträge nachzahlen, die zur Angestelltenversicherung bei Fortdauer der vorangegangenen Beschäftigung nach den in dieser zuletzt erzielten Einkommen entfallen wären. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend auch für Personen, die sich nach dem 9. Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben und danach ausgewandert sind, sofern diese Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, nicht früher möglich war und sie nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

§ 502

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erssatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 14 Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) Bei der Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gilt § 228 Abs. 1 Z 3 mit der Maßgabe, daß Schuljahre, die aus einem der im § 500 genannten Gründe abgebrochen werden mußten, als vollendet gelten. Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule oder einer Hochschule im Ausland zwischen dem 4. März 1933 und dem 31. März 1959 sind für begünstigte Personen (§ 500) den Zeiten im Sinne des § 227 Abs. 1 Z 1 bzw. § 228 Abs. 1 Z 3 gleichzustellen.

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr. 609/1987

§ 503

Auslandsaufenthalt

§ 503. (1) Die jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Auslandsaufenthalt sind auf Renten(Pensions)ansprüche mit Ausnahme des Knapp-schaftssoldes beim Auslandsaufenthalt begünstigter Personen (§ 500) und deren Hinterbliebenen ab 1. Mai 1945 nicht anzu-wenden.

(2) Die nach Abs. 1 zu gewährenden Leistungen können in den Aufenthaltsstaat des Berechtigten nur nach Maßgabe der Vorschriften der Österreichischen Devisengesetzgebung über-wiesen werden.

**ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987**

§ 504

Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft

§ 504. Aufgehoben.

**ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987**

§ 505

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 505. Aufgehoben.

ASVG i.d.F. der 44. Novelle,
BGBl.Nr.609/1987

§ 506

Verfahren

§ 506. (1) Die Begünstigungen nach den §§ 501 bis 503 werden auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt.

(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monates, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wer Begünstigungen nach den §§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5 beantragt, hat glaubhaft darzutun, daß ihm aus einem der im § 500 bezeichneten Gründe in seinen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen ein Nachteil im Sinne der §§ 501 bis 504 erwachsen ist. Zu diesem Zwecke hat er eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde darüber beizubringen, daß der Nachteil durch einen der im § 500 bezeichneten Gründe veranlaßt worden ist. Personen, die nach dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigt sind, erbringen den Nachweis durch Vorlage einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der letztgeltenden Fassung. Die Bescheinigungen des Landeshauptmannes (Amtsbescheinigungen oder Opferausweise nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes) sind für die Versicherungsträger bindend.

Beilage 5

**Zwischenstaatliche Abkommen der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit
(Stand: 1.1.1988)**

Staat	BGBl. Nr.
Belgien	612/78
BR Deutschland	382/69
1.ZA *)	382/69
2.ZA *)	280/75
3.ZA *)	299/82
Dänemark	-
	(Inkrafttreten: 1.3.1988
Finnland	349/87
Frankreich	383/72
ZA *)	515/83
Griechenland	420/81
ZA *)	381/87
Großbritannien	117/81
ZA *)	436/87
Israel	6/75
Italien	307/83
Jugoslawien	289/66
ZA *)	81/80
Kanada	451/87
Liechtenstein	72/69
1.ZA *)	39/78
Luxemburg	73/74
1.ZA *)	73/74
2.ZA *)	349/80

Zwischenstaatliche Abkommen der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit
(Stand: 1.1.1988)

Staat	BGBl. Nr.
Niederlande ZA *)	754/74 408/81
Norwegen	218/86
Philippinen	116/82
Portugal	104/87
Schweden ZA *)	587/76 298/83
Schweiz 1.ZA *) 2.ZA *)	4/69 341/74 448/79
Spanien	305/83
Türkei	91/85

*) = Zusatzabkommen